

ben, als, um die Kosten für den Anwalt, die größer sein können, als die Forderung, zu ersparen, und nicht das gute Geld nach dem bösen zu werfen, die Post abzuschreiben. Es sind auch in dieser Beziehung schon eine Menge Inconvenienzen bei den Gerichten vorgekommen. Mehrere Gerichte haben, um diese Inconvenienzen zu vermeiden und dem Kläger Etwas an Kosten zu ersparen, die Einrichtung getroffen, daß sie einen sogenannten Generalanwalt bei sich angestellt haben und die Kläger nur nöthig gehabt haben, zu bitten, daß das Gericht sie durch diesen Anwalt vertreten lassen möchte; dadurch sind die Kosten sehr geringfügig geworden und es ist ihnen möglich geworden, ihre Ansprüche geltend zu machen. Andere Gerichte haben es aber geradezu verweigert, einen solchen Anwalt zu bestellen, und dem Kläger geantwortet, daß ihm selbst freistehe, einen Anwalt zu ernennen, und daß sie sich um den Anwalt des Klägers nicht zu bekümmern nöthig hätten. Das scheint nun zwar nach dem Buchstaben des Gesetzes gewiß zu sein, aber daß die Rechtsgeschäfte dadurch erschwert werden, liegt klar am Tage. Da nun aber einmal zu Abänderung dieses Gesetzes wenig Hoffnung vorhanden ist, so würde es doch angemessen erscheinen, wenn von Seiten der hohen Staatsregierung die Untergerichte aufmerksam gemacht würden, in dergleichen Fällen die Kläger so viel als möglich auf geeignete Weise zu erleichtern. Es ist zwar von dem Herrn Stadtrichter Sachse bemerkt worden, daß dadurch den Stöckeladvocaten leicht Eingang verschafft werden möchte. Dem muß ich aber widersprechen; denn eben, wenn das Gericht selbst betheiligt ist, wenn es selbst einen solchen Anwalt erwählt, wird es ganz gewiß keinen Stöckeladvocaten erwählen, sondern z. B. unter den Rechts кандидaten einen solchen Anwalt aussuchen. Daß dies aber nach dem Gesetze nicht verboten ist, ist gewiß, und es findet auch statt. Also würde es schon Etwas gewonnen sein, wenn in dieser Beziehung die Untergerichte von Seiten der hohen Staatsregierung aufgefordert würden, die Kläger so viel als möglich bei Handhabung ihrer Rechte und bei Anbringung ihrer Klagen zu erleichtern, durch die Gewährung ihrer Bitte um Bestellung eines Actors.

Königl. Commissar Hänel: Die Staatsregierung kann sich über diesen Gegenstand nicht anders erklären, als wie sie sich bei dem vorigen Landtage erklärt hat, als eine solche Petition gleichen Inhalts vorlag. Es sind damals die Bedenken, welche es haben würde, die hier einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes von 1839 aufzuheben, sehr ausführlich besprochen worden, und sie sind noch dieselben. Es ist zu besorgen, daß es zur Regel werden würde, eines Bevollmächtigten sich in Fällen dieser Art zu bedienen, und daß dabei der Zweck dieses Gesetzes verfehlt werden würde, eines Gesetzes, das in seinen Wirkungen bisher doch als heilsam anerkannt worden ist. Daß es in einzelnen Fällen für die Parteien, namentlich für den Kläger, unangenehm sein und sogar den Anschein einer Härte gewinnen kann, nur die Alternative zu haben, selbst an den betreffenden Ort zu reisen, oder, wenn er einen Bevollmächtigten bestellt, die Kosten,

die dadurch erwachsen, von seinem Gegner nicht erstattet zu erhalten, das muß zugegeben werden. Indessen scheint es hier der Fall zu sein, daß man von zwei Uebeln das kleinere wählen muß, und das größere Uebel würde es gewiß sein, wenn der Zweck des Gesetzes verfehlt würde. Es ist bekannt und psychologisch ganz begründet, daß der Gläubiger, der zu seiner Bezahlung durch die Saumseligkeit des Schuldners nicht kommen kann, unwillig wird, und wer hätte da nicht oft schon die Aeußerung aus dem Munde eines Gläubigers gehört: da mein Schuldner mich nicht bezahlt, so muß ich klagen, und nun soll er auch noch recht viel Kosten zu bezahlen haben. Es würde also gar nichts Befremdendes sein können, man müßte es eher als etwas ganz Natürliches betrachten, daß dann stets Bevollmächtigte bestellt würden, und der Richter die Gelegenheit nur ausnahmsweise oder gar nicht bekommen würde, mit den Parteien persönlich und mündlich zu verhandeln, wie es das Gesetz will.

Präsident D. Haase: Da Niemand weiter spricht, so würde noch der Herr Referent das Schlußwort haben.

Referent Abg. Hensel: Ich werde nur die kurze Bemerkung den Aeußerungen des geehrten Abg. Sachse entgegenzustellen haben, daß es in ganz geringfügigen Rechtsachen durchaus nicht nothwendig ist, sich durch einen rechtskundigen Anwalt vertreten zu lassen, und daß vielmehr auch andere geeignete Personen zu einer solchen Stellvertretung gewählt werden können. In dieser Rücksicht hat die Deputation angenommen, daß außergerichtliche Kosten in solchen Sachen nicht nothwendig sind. Es geht aus der §. 8 des Gesetzes vom 16. Mai 1839 in Verbindung mit den Verhandlungen, welche damals in den Kammern stattgefunden haben, ausdrücklich hervor, daß die Zulassung von Bevollmächtigten auch aus dem Kreise solcher Personen, welche nicht die Advocatur erlangt haben, in ganz geringfügigen Rechtsachen gestattet sein soll. Weil dies bei den Verhandlungen hinreichend ausgesprochen worden war, unterblieb eine bezügliche Einschaltung in das Gesetz. Hierdurch dürfte sich also der hauptsächlichste Einwand, welcher gegen den Bericht gemacht worden ist, vollkommen erledigen. Uebrigens liegt es aber unverkennbar im Geiste des Gesetzes, daß jeder Richter verbindlich erscheint, auf Antrag eine geeignete Person zur Vertretung des auswärtigen Klägers zu benennen und vorzuschlagen, wodurch leicht fast jeder Schwierigkeit begegnet werden kann.

Präsident D. Haase: Der Antrag der Deputation geht also dahin, diese Petition auf sich beruhen zu lassen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Meine Herren, die Zeit ist heute zu kurz, um noch den auf der heutigen Tagesordnung stehenden Bericht, das Wandern der Handwerker betreffend, zu berathen. Ich schreibe daher die heutige Sitzung, ersuche Sie, sich morgen früh um 10 Uhr hier wieder einzufinden, und bringe auf die Tagesordnung: 1) den anderweiten Bericht der zweiten Depu-